

Mandanteninfo August 2026



BAG: Kein Anscheinsbeweis des Zugangs beim Einwurf-Einschreiben

1. *Der Arbeitgeber trägt für den ihm günstigen Umstand des Zugangs des Einladungsschreibens zum BEM nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast.*
2. *Das sog. Scan-Verfahren der Deutschen Post AG für Einwurf-Einschreiben genügt den Anforderungen an einen Anscheinsbeweis hinsichtlich des Zugangs beim Empfänger nicht, weil der Postangestellte zu einem Zeitpunkt unterschreibt und den Vorgang am Scanner beendet, bevor er die Sendung in den Briefkasten einlegt. Damit wird der Auslieferungsbeleg im elektronischen System auch bei regelkonformem Vorgehen des Postangestellten zu einem Zeitpunkt generiert, zu welchem noch kein Zugang stattgefunden hat.*

(Bundesarbeitsgericht, BAG, Urteil vom 07. Mai 2026 – 2 AZR 184/25; Auszug aus den Leitsätzen des Gerichts)

Die Arbeitgeberin ist ein öffentliches Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Abfallwirtschaft. Der Arbeitnehmer war bei der Arbeitgeberin seit 2015, zuletzt als Entsorger, beschäftigt.

In den dem Verfahren vorausgehenden letzten drei Jahren war der Arbeitnehmer jeweils mehr als sechs Wochen mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung arbeitsunfähig erkrankt. Die Arbeitgeberin lud den Arbeitnehmer mehrfach, zuletzt im Oktober 2023, zu einem BEM ein. Da der Arbeitnehmer hierauf nicht reagierte, sprach die Arbeitgeberin die krankheitsbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Die Arbeitgeberin behauptete, das letzte, per Einwurf-Einschreiben versandte BEM-Einladungsschreiben sei dem Arbeitnehmer zugegangen; dies ergebe sich aus Einlieferungsbeleg, Sendungsverfolgung und der Reproduktion des Auslieferungsbelegs. Zumindest spreche der typische Geschehensablauf einer Versendung in dieser Art nach allgemeiner Lebenserfahrung für einen Einwurf in den Briefkasten des Arbeitnehmers, so dass sie sich zumindest auf einen diesbezüglichen sog. Anscheinsbeweis berufen könne. Der Arbeitnehmer bestritt im Prozess, die entsprechende Einladung erhalten zu haben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das LAG Hamburg die hiergegen gerichtete Berufung der Arbeitgeberin zurückgewiesen. Die seitens der Arbeitgeberin eingelegte Revision hat das BAG zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das BAG ausgeführt, die Arbeitgeberin habe nicht hinreichend dargelegt, dass mildere Mittel als die dem Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung nicht in Betracht kommen. Mit Hilfe eines BEM könnten mildere Mittel als die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erkannt und entwickelt werden. Danach habe der Arbeitgeberin die Darlegung obliegen, dass auch mit Hilfe eines (weiteren) BEM keine mildereren Mittel als die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätten erkannt oder entwickelt werden können. Ein entsprechender Nachweis zur Einleitung des BEM-Verfahrens durch Zustellung der Einladung zum BEM sei der Arbeitgeberin nicht gelungen. Dabei hat sich das BAG mit der Art und Weise der behaupteten Zustellung befasst.

Einwurf-Einschreiben werden von der Deutschen Post AG wie folgt zugestellt: Der Zusteller dokumentiert die Auslieferung ausschließlich über seinen Scan-

Sigrid Britschgi

Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Fabian Wilden

Rechtsanwalt

Ingrid Heinlein

Vorsitzende Richterin
am LAG a.D.

Nico Bischoff

Rechtsanwalt

Torrent Balsamo

Rechtsanwalt, LL.M (UConn)

*persönlich haftende Gesellschafter:

Sigrid Britschgi und Fabian Wilden

Regine Windirsch

ist zum 30.04.2022 ausgeschieden

Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
Zahlungsempfänger:
Windirsch, Britschgi & Wilden
Anwaltsbüro GbR
IBAN:
DE27 300700240477455005
BIC: DEUTDE33HAN

St.-Nr. 103/5836/2680

**Kooperation in
Zivil- und Strafrecht**
mit Kanzlei Tim Engels,
Düsseldorf

ner. Am Zustellort angekommen vergewissert er sich, dass der Name des Empfängers an seinem Hausbriefkasten steht. Dann scannt er die Einlieferungsnummer des Einschreibens (Strichcode auf dem Aufkleber auf der Sendung, den der Absender aufgeklebt hat) mit seinem Scanner. Die Einlieferungsnummer wird im Scannersystem hinterlegt. Sodann unterschreibt der Zusteller auf dem Eingabefeld des Scanners mit seiner Unterschrift und dokumentiert so diesen Vorgang. Das Datum wird automatisch im System hinterlegt. Erst im Anschluss des Scann-Vorgangs wird der Brief in den Hausbriefkasten eingeworfen. Aus Einlieferungsbeleg, Sendungsverfolgung und Reproduktion des Auslieferungsbelegs folge daher nicht der Nachweis einer Zustellung.

Der Annahme eines Anscheinsbeweises, welcher einen typischen Geschehensablauf voraussetzt, also Fälle, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs hinweist, stehe entgegen, dass der Postangestellte die Bestätigung des Einwurfs im Scan-Verfahren bereits zu einem Zeitpunkt vorgenommen habe, zu dem das Einwurf-Einschreiben noch nicht tatsächlich in den Briefkasten eingelegt worden sei. Die Angabe des Einwurfs entsprach zum Zeitpunkt der Eingabe auf dem Eingabefeld objektiv zumindest für einen kurzen Zeitraum bis zum tatsächlichen Einwurf in den Briefkasten nicht der Wahrheit. Hierdurch fehle es an einer – gegenüber einem einfachen Briefeinwurf – signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass eine Sendung tatsächlich in den Briefkasten eingelegt wurde. Es wäre etwa nicht ungewöhnlich, dass der Zusteller nach Unterschrift auf dem Scan-Gerät noch aufgehalten oder abgelenkt werde und es nicht zu der bereits bestätigten Zustellung beim zutreffenden Empfänger komme. Angesichts dessen könne kein typischer Geschehensablauf angenommen werden, der bei einer im Voraus geleisteten Unterschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen später eingetretenen Erfolg der Zustellung hinweise.

Fazit:

Mit seiner Entscheidung hat das BAG klargestellt, dass die Zustellung von Erklärungen rechtswirksam nicht durch Einwurf-Einschreiben im Scan-Verfahren nachgewiesen werden kann und diese bislang häufig anzutreffende Übersendungspraxis nicht einmal einen sog. Anscheinsbeweis begründet. Die darüber hinaus relevante Frage, ob damit hinreichend nachgewiesen werden könnte, dass auch tatsächlich das beabsichtigte und nicht etwa ein anderes Schreiben zugestellt worden ist und ob das Einwurf-Einschreiben im Scan-Verfahren hierfür einen Anscheinsbeweis bieten kann, konnte das BAG insoweit offen lassen.

Das Urteil bringt Klarheit für beide Arbeitsvertragsparteien hinsichtlich der Übersendung relevanter, das Arbeitsverhältnis betreffender Erklärungen. Für die Praxis bedeutet dies, dass sowohl im Rahmen etwaiger gerichtlicher Verfahren vermehrt der Fokus auch auf die formellen Anforderungen des Zugangs einer das Arbeitsverhältnis betreffenden Erklärung zu richten sein dürfte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Sendungen per Einwurf-Einschreiben nach der Rechtsprechung des BAG nicht nur erhebliche prozessuale Risiken für Arbeitgeber:innen, sondern auch für Arbeitnehmer:innen darstellen. Wichtige Erklärungen sollten daher nach Möglichkeit entweder persönlich, unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Zeugen, zugestellt werden, per Boten oder per Einschreiben mit Rückschein.

Nico Bischoff, Rechtsanwalt
Anwaltsbüro* Windirsch, Britschgi & Wilden